

Satzung des GRW

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gewerbering der Gemeinde Wölfersheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wölfersheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Nr. VR 722 eingetragen.
3. Der Gewerbering ist konfessionell und politisch neutral.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Gewerbering Wölfersheim ist eine Gemeinschaftseinrichtung der in Wölfersheim und Umgebung ansässigen Selbstständigen und Gewerbetreibenden.
2. Aufgabe des Vereins ist es, die werblichen Aussagen seiner Mitglieder zu koordinieren, deren Interessen in allen Angelegenheiten, die die Allgemeinheit angehen, zu vertreten und das Einkaufszentrum Wölfersheim durch eine attraktive Werbegestaltung besonders bekannt und anziehend zu machen. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Kommunikationspflege mit Behörden, Medien und anderen Institutionen.
4. Kooperationen mit anderen benachbarten Gewerbevereinen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle Einzelhändler, Dienstleister und Gewerbetreibende in Wölfersheim werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet.
2. Passive Mitglieder des Vereins können sein: Mitglieder mit einer Zweitfirma oder Mitglieder nach Aufgabe oder Übergabe des Betriebes. Dies ist auch für ehemalige Gewerbetreibende möglich, sowie für Junioren der Mitgliedsbetriebe. Die Passive Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden. Passive Mitglieder zahlen den in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag.
3. Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Jedes Mitglied kann Vorschläge in schriftlicher Form beim Vorstand einbringen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, eine Aufnahme ist nur durch die Jahreshauptversammlung möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Alle aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5

Erlöschen der aktiven und passiven Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nur

- durch Kündigung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch vollständige Aufgabe des Betriebes (kann auf Wunsch in passive Mitgliedschaft übergehen),
 - durch Tod des Mitglieds.
1. Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen muss.
 2. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 3. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 der Stimmen des Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.
Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden, über den die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Während der Einspruchszeit ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des GVW Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung des Vorstandes
- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Beitragsordnung
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck. Insbesondere obliegt ihm:

- die Führung laufender Geschäfte
- die Erstattung der Geschäftsberichte

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner.

Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird.

Der/die 1. Vorsitzende/n und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Sie haben alleinige Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die 2. Vorsitzende nach außen den Verein nur im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden vertritt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Beisitzer
- die Ehrenvorsitzenden
- der Vorsitzende des Werbeausschusses

Der Werbeausschussvorsitzende wird vom Vorstand gewählt, er kann ein Vorstandsmitglied sein. Der Werbeausschussvorsitzende beruft nach Bedarf mit Zustimmung des Vorstandes weitere Mitglieder als Mitarbeiter.

Die Beisitzer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung um 1, 3, oder 5 Personen erweitert werden, wobei jeder Ortsteil im Vorstand vertreten sein sollte. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl durchzuführen.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Sachliche Ausgaben werden nach Beschluss des Vorstandes vergütet.

§ 9 **Beiträge**

Der Verein kann Beiträge zur Deckung von Werbekosten erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die Jahreshauptversammlung mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 **Kassenprüfung**

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wählt die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 11 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, oder wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Beschlussfassung in dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres an die aktiven Mitglieder zu verteilen, die bis zur Auflösung des Vereins Mitglied waren.

§ 12 **Sonstiges**

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 668 ff ZOP für rückständige Zahlungen, ist der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtsort.

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung gültig. Für die nichtige Bestimmung ist eine sinngemäße Satzung wirksam zu beschließen

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2022.

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister in Friedberg/Hessen.

Wölfersheim den 19.05.2022